

ERSTER BÜRGERMEISTER

Stadt Schwäbisch Hall, Postfach 100 180, 74501 Schwäbisch Hall

CDU Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Dr. Ludger Graf von Westerholt
Schlossgasse 20
74523 Schwäbisch Hall

Unser Zeichen

32

Ihre Ansprechperson

Annette Wagenländer

Durchwahl (07 91) 7 51-240

e-mail ...@schwaebischhall.de

annette.wagenlaender

Datum

15.06.2021

**Einsatz einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage an der Einmündung K2576 Gailenkirchen/Wackershofen und zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h (Geschwindigkeitsbeschränkung)
Ihr Antrag vom 19.01.2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Graf v. Westerholt,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage möchten wir wie folgt antworten:

1. Vorbemerkungen:

Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgen aufgrund verkehrsrechtlicher Anordnungen. Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO führt zu Beschränkungen zusätzlich aus, dass diese nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

2. Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde Schwäbisch Hall

Nach § 44 Abs. 1 S.1 StVO liegt die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung der StVO, mit-hin auch für Maßnahmen nach §45 Abs. 1 S. 1 StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung), grundsätzlich bei den Straßenverkehrsbehörden.

Gemäß § 1 Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO-ZustGBW) ist die Stadt Schwäbisch Hall als untere Verwaltungsbehörde zuständige Straßenverkehrsbehörde und befugt, verkehrsbeschränkende Maßnahmen und Anordnungen nach § 45 StVO zu treffen.

2.2 Zuständigkeiten für den Betrieb der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Das Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Die hierfür zuständigen Bußgeldbehörden entscheiden eigenständig, ob und gegebenenfalls an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt sie eine stationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung aufstellen. Die (stationäre) Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt in Baden-Württemberg grundsätzlich durch die zuständigen Bußgeldbehörden und die Polizei.

Rechtsgrundlage für den Betrieb von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen bzw. die Aufzeichnung von Verkehrsverstößen ergibt sich aus § 46 OWiG i.V.m. § 100 h StPO.

Für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiZuVO) und § 15 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) die Großen Kreisstädte zuständig.

2.3 Zuständigkeiten des Gemeinderats

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Straßenverkehrsbehörden zur Regelung des Straßenverkehrs gehören zu den staatlichen Aufgaben, nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungskreis. Demgemäß erfüllt eine Gemeinde, wenn sie als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung anordnet, eine staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Eine Mitwirkung des Gemeinderates ist nicht vorgesehen.

3. Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schwäbisch Hall

Die Verwaltungsbehörden haben bei der Anordnung von Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen mithin sehr restriktiv zu verfahren und dürfen nur dort regelnd eingreifen, wo es aufgrund der besonderen Umstände unbedingt geboten ist und soweit die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Verordnung für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen.

Die Verkehrsbehörde hat jedoch Zweifel am Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage, welche die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 9 Satz 2 StVO rechtfertigen könnte. Nach dieser Bestimmung setzt die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im Zeitraum 08.12.2020 bis 23.12.2020 wurden beidseitige Seitenradarmessungen an zwei Stellen jeweils südlich bzw. nördlich der Abzweigung Gailenkirchen/Wackershofen durchgeführt. Die durchschnittliche Geschwindigkeit von Schwäbisch Hall kommend in Richtung Autobahn betrug vor der Abzweigung 84 km/h (Geschwindigkeitsüberschreitung: 11,2 %) bzw. in der Gegenrichtung 85 km/h (Geschwindigkeitsüberschreitung: 14,1 %). Nach der Abzweigung in Richtung Autobahn lag die Durchschnittsgeschwindigkeit bei 79 km/h (Geschwindigkeitsüberschreitung: 6,4 %) und in der Gegenrichtung bei 83 km/h (Geschwindigkeitsüberschreitung: 6,6 %).

Diese Zahlen belegen, dass langsamer gefahren wird als derzeit erlaubt. Besondere örtliche Verhältnisse oder ein erhöhtes Risiko gemäß der StVO liegen nicht vor.

Zwar kam es seit 2019 innerhalb von drei Jahren zu sieben Verkehrsunfällen mit drei getöteten, einer leichtverletzten und sieben schwerverletzten Personen. Die Unfallursachen waren jedoch nicht geschwindigkeitsbedingt, sondern lagen im Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmenden. In den Statistiken finden sich Angaben über Drogen- oder Alkoholkonsum, Überholen im Kurvenbereich, Übermüdung oder Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot. Die Unfälle hätten durch Maßnahmen der Verkehrsbehörde (Geschwindigkeitsbeschränkung, Geschwindigkeitsüberwachungsanlage, Gefahrenzeichen) nicht verhindert werden können.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen nur angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Verkehrsteilnehmenden eingehalten worden ist. Letzteres ist vorliegend der Fall.

3.2 Einschätzung der Polizei

Die Polizei sieht ähnlich wie die Verkehrsbehörde keine besonderen örtlichen Verhältnisse, Geschwindigkeitsüberschreitungen sind nicht die Hauptursachen der schweren Unfälle. Die Straße befindet sich in einem guten Ausbauzustand und ist weit einsehbar. Zu beiden Seiten der Abzweigung nach Wackershofen/Gailenkirchen sind Linksabbiegefahrstreifen an der Einmündung vorhanden.

4. Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage

Die Stadt setzt wie der Landkreis Schwäbisch Hall auf mobile Geschwindigkeitsmessungen. Diese sind flexibel, können im gesamten Stadtgebiet und exakt an Gefahrenstellen oder auf Anregung der Bürgerschaft eingesetzt werden. Derzeit wird an 51 Stellen im Stadtgebiet die Geschwindigkeit kontrolliert. 2020 wurden 203 Messeinsätze durchgeführt, hierbei wurden Verwarnungen in Höhe von 226.180 € und Bußgelder in Höhe von 24.370 € ausgesprochen.

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen haben zwar einen geschwindigkeitsdämpfenden Effekt, allerdings sind sie mit relativ hohen Anschaffungskosten verbunden. Im Januar 2020 beschaffte die Stadt Giengen an der Brenz zwei stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen für 134.668 €. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind bauliche Maßnahmen wie Fundament, Pflasterung etc. (ca. 20.000 € pro Anlage) sowie Service, Wartung (ca. 8.000 € jährlich) und Schulungen. Dem Argument der Amortisation durch Verwarnungen und Bußgelder steht die Erwartung gegenüber, dass die Einnahmen nach einer Anfangsphase deutlich zurückgehen, wenn ortskundige Fahrzeugführende ihr Fahrverhalten entsprechend angepasst haben.

Zu bedenken ist weiterhin der Umstand, dass an mehreren Stellen im Stadtgebiet immer wieder von Bürgerinnen und Bürgern stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen eingefordert werden. Verwaltung und Gemeinderat muss klar sein, dass die Beschaffung und der Einsatz einer ersten stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage den Einstieg in die Diskussion an anderen Stellen im Stadtgebiet bedeutet. Neben den wirtschaftlichen Fragestellungen gibt es bislang jedoch keine Kriterien, nach denen in Berufungsfällen entschieden werden kann. Deshalb empfiehlt die Bußgeldbehörde, den Einsatz von stationären Anlagen grundsätzlich und nicht im Einzelfall zu klären und an der bisher praktizierten mobilen Geschwindigkeitsmessung festzuhalten.

5. Zusammenfassung

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h im Einmündungsbereich Gailenkirchen/Wackershofen ist in rechtlicher Hinsicht nicht eindeutig. Die schwerwiegenden Unfälle, die sich leider im vergangenen Jahr ereigneten, hätten weder durch Geschwindigkeitsbeschränkungen noch durch stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen verhindert werden können. Angesichts der Schwere der Unfälle wird eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aber dennoch befürwortet und angeordnet. Vom Einsatz einer stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage wird abgeraten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Klink